

## Positionspapier

### Wiederkehrende Prüfungen an Kaltvergasern (Gesamtanlage) zur Lagerung von brennbaren tiefkalt verflüssigten Gasen

Dieses Dokument unterstützt unsere Mitgliedsfirmen, und deren Kunden als Betreiber, dieser Anlagen bei der Erstellung der sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 3 und 4 zur Festlegung der wiederkehrenden Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen, hier: Kaltvergaseranlagen. Eine Kaltvergaseranlage zur Lagerung von brennbaren tiefkalt verflüssigten Gasen besteht in der Regel aus folgenden Anlagenteilen:

- Vakuumisolierter Lagerbehälter ( Kaltvergaser)
- Verdampfer
- verbindende Rohrleitungen
- Ex-Anlage
- Blitzschutzanlage und Potentialausgleichsanlage.

Nach § 17 in Verbindung mit Anh. 5 Nr. 12 der BetrSichV. sind Druckgeräte, hier Kaltvergaser, deren Betriebstemperatur dauernd unter  $-10^{\circ}$  C liegt, wiederkehrend durch die ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle) zu prüfen, wenn sie zu Instandsetzungsarbeiten (Eingriff am Innenbehälter) außer Betrieb genommen werden.

Nach §17 in Verbindung mit Anhang 5, Nr. 13, (1) zweiter Spiegelstrich sind äußere Prüfungen im Betrieb spätestens nach 2 Jahren durch eine befähigte Person durchzuführen.

Die Verdampfer unterliegen nach § 17 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 11 Abs. 6 der BetrSichV der wiederkehrenden Prüfung nach Instandsetzungsarbeiten durch die befähigte Person.

Nach §15 Abs. 15 sind an Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen spätestens nach 3 Jahren Prüfungen im Betrieb durchzuführen.

Rohrleitungen für brennbare Gase sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des GPSG §2 Abs. 7. Nach BetrSichV § 15 sind nur solche Rohrleitungen zu prüfen, die nicht unter Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 97/23/EG fallen.

Anlagenteile und Gesamtanlage sind nach Änderungen im Sinne §14 Abs. 2 BetrSichV durch die ZÜS zu prüfen.

Maßnahmen zu Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz an Tankanlagen sind entsprechend den Vorschriften durchzuführen.

**Aus den vorgenannten Ausführungen sind die oben aufgeführten wiederkehrenden Prüffristen für die vorstehenden Anlagenteile einer Kaltvergaseranlage zur Lagerung von brennbaren tiefkalten Gasen zu beachten.**

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

